

Historische Forschungen

Band 48

**Reichsexekutive und
regionale Selbstverwaltung im
späten 18. Jahrhundert**

**Zu Funktion und Bedeutung der süd- und west-
deutschen Reichskreise bei der Handelsregulierung im Reich
aus Anlaß der Hungerkrise von 1770/72**

Von

Ferdinand Magen



Duncker & Humblot · Berlin

FERDINAND MAGEN

**Reichsexekutive und regionale Selbstverwaltung
im späten 18. Jahrhundert**

Historische Forschungen

Band 48

Reichsexekutive und regionale Selbstverwaltung im späten 18. Jahrhundert

**Zu Funktion und Bedeutung der süd- und west-
deutschen Reichskreise bei der Handelsregulierung im Reich
aus Anlaß der Hungerkrise von 1770/72**

Von

Ferdinand Magen



Duncker & Humblot · Berlin

Das Entstehen dieser Arbeit wurde von der Volkswagen-Stiftung gefördert.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Magen, Ferdinand:

Reichsexekutive und regionale Selbstverwaltung im späten
18. Jahrhundert : zu Funktion und Bedeutung der süd- und
westdeutschen Reichskreise bei der Handelsregulierung im
Reich aus Anlass der Hungerkrise von 1770/72 / von Ferdinand
Magen. — Berlin: Duncker und Humblot, 1992
(Historische Forschungen ; Bd. 48)

ISBN 3-428-07610-9

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65
Printed in Germany
ISSN 0344-2012
ISBN 3-428-07610-9

Dem Andenken an

Dr. Herbert Magen

(1911-1987)

Erika Magen, geb. Jahn

(1912-1970)

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung über die Handelspolitik der Reichskreise aus Anlaß der Hungerkrise von 1770/72 entstand im Rahmen eines von der Volkswagen-Stiftung geförderten Forschungsschwerpunkts zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte. Darin wurde der Versuch unternommen, politische Bedeutung und Handlungsmöglichkeiten mehrerer Reichskreise in der Zeit nach dem Siebenjährigen Krieg an einem Beispiel darzustellen. Die Volkswagen-Stiftung hat nicht nur die Voraussetzung für die Arbeit an dem Projekt geschaffen, sondern auch durch großzügige Sachbeihilfen Archivaufenthalte gefördert. Hierfür sei ihr an dieser Stelle gedankt, ebenso den Archivaren für ihre stets entgegenkommende Hilfsbereitschaft. Herr Professor Dr. Eberhard Weis hat mir die Mitarbeit an dem von ihm geleiteten Projekt ermöglicht und den Fortgang der Arbeit begleitet. Ihm habe ich an erster Stelle für alle Unterstützung zu danken; ebenfalls danke ich Herrn Professor Dr. Johannes Kunisch für die freundliche Aufnahme in die "Historischen Forschungen".

Meerbusch, im Juni 1992

F. Magen

Inhaltsverzeichnis

1. Kreisverfassung und Wirtschaftspolitik nach dem Siebenjährigen Krieg	11
a) Kreisverfassung und Wirtschaftspolitik	11
b) Ursachen der Hungerkrise von 1770/71	17
c) Regionale Differenzierung der Getreidehandelspolitik in Deutschland um 1770	21
2. Der Beginn der Krise 1770 und die Politik in den Reichskreisen	26
a) Schwaben	26
b) Franken	33
c) Der oberrheinische und kurrheinische Reichskreis	34
d) Nordwestdeutschland	38
3. Der schwäbische Kreistag und die Reaktionen im Reich - Januar bis April 1771	40
a) Der engere und allgemeine Kreiskonvent in Schwaben	40
b) Die Reaktion im fränkischen Kreis	46
c) Die Politik des Reichstags	48
4. Die Politik der Wittelsbacher	50
a) Bayerns Kampf gegen den Reichstag	50
b) Die kurpfälzische Politik und der oberrheinische Kreis im Sommer 1771	55
5. Maßnahmen zur Aufhebung der Handelssperren in den Reichskreisen im Herbst und Winter 1771/72	61
a) Die Neuwieder Politik und der niederrheinisch-westfälische Kreis	61
b) Die Versorgung der Reichspost und der Philippsburger Garnison	67
c) Die österreichische Politik und der schwäbische Kreis	71
d) Unterschiedliche Vorstellungen im fränkischen Kreis	74
e) Die Vorbereitung eines oberrheinischen Kreistags	76
6. Der Weg zum Reichsgutachten vom 7. Februar 1772	82
a) Die Verhandlungen im Reichstag	82
b) Das Reichsgutachten und die Maßnahmen des Kaisers	88
7. Reaktionen der Reichskreise auf das kaiserliche Reskript vom 20. Februar und das Ratifikationsdekret vom 28. Februar im Frühjahr 1772	92
a) Schwäbisch-bayerische Politik	92
b) Das oberrheinische Kreiskonklusum vom 6. Mai 1772	101
c) Reaktionen im kurrheinischen, niederrheinisch-westfälischen und niedersächsischen Kreis	107

8. Vom oberrheinischen Kreiskonklusum bis zum fränkischen und kurrheinischen Kreisschluß - die Politik der Reichskreise bis Anfang 1773	111
a) Reaktionen auf die oberrheinische Politik	111
b) Verhandlungen in Schwaben in der zweiten Hälfte des Jahres 1772	117
c) Der fränkische Kreisschluß Ende 1772	119
9. Das Ende der Krise und die Handelspolitik der Reichskreise in den Jahren danach	122
a) Der schwäbische Kreistag von 1773 und die fränkisch-schwäbische Kreispolitik	122
b) Begrenzte Konflikte im schwäbisch-vorderösterreichischen Raum und das Verhältnis Frankens und Schwabens zu einigen bayerischen Kreisständen	125
c) Die Handelspolitik des fränkischen Kreises von 1773 bis 1775	126
d) Das Ende der Krise im Westen des Reichs	129
10. Folgerungen für die Geschichte der Reichskreise in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts	131
a) Territorialstaat und Reichskreis	131
b) Funktionen in den Reichskreisen	136
c) Das Verhältnis zwischen den Reichskreisen	139
d) Reichskreis und Reich	141
Anhang: Auswahl verschiedener Schriftstücke zur Reichs- und Kreispolitik	145
Quellen- und Literaturverzeichnis	181
Register	194

1. Kreisverfassung und Wirtschaftspolitik nach dem Siebenjährigen Krieg

a) Kreisverfassung und Wirtschaftspolitik

Es gibt kaum einen Zeitraum, für den die Geschichte der Reichskreise so wenig erforscht ist, wie die Zeit zwischen dem Ende des Siebenjährigen Krieges und dem Beginn der Revolutionskriege¹. Das mag u.a. daran liegen,

¹ Für den Untersuchungszeitraum kommen neben der Arbeit von *Bernhard Sicken*, *Der Fränkische Reichskreis, Seine Ämter und Einrichtungen, Würzburg 1970* (Veröff. d. Ges. f. fränk. Gesch., Fotodruckreihe, 1) vor allem *Anton Karl Mally*, *Der österreichische Kreis in der Exekutionsordnung des römisch-deutschen Reiches, Wien 1967* (Wiener Dissertationen aus dem Gebiete der Geschichte, 8) und als neueste Darstellung *Winfried Dotzauer*, *Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des alten Reiches und ihr Eigenleben (1500-1806)*, Darmstadt 1989, weiterhin der Überblick von *Karl Otmar Frh. v. Aretin*, *Heiliges Römisches Reich 1776-1806, Reichsverfassung und Staatssouveränität, Teil 1-2, Wiesbaden 1967* (Veröff. d. Inst. f. europ. Gesch., 38), Bd. 1, S.70-76, in Betracht. Die Tatsache, daß über die Reichskreise nach 1763 kaum neuere Literatur vorliegt, läßt auf die archivalische Überlieferung zurückgreifen. Hierbei sind einerseits die Kreisarchive, andererseits aber auch die ständischen Kreisakten zu berücksichtigen. Als Archiv des jeweiligen Reichskreises ist in erster Linie die Registratur der jeweiligen Kreiskanzlei zu betrachten, die von den Direktorialgesandten eines der beiden ausschreibenden Fürsten geführt wurde. Für den schwäbischen Kreis war die württembergische Kreiskanzlei zuständig (HStA S Bestand C 9-15), für Franken die Bamberger Kreiskanzlei (StA BA H-Bestände), im bayerischen Kreis wurde das Kreisarchiv von der kurfürstlichen Regierung in München verwahrt (BayHStA Teil des K.schw.). Die Archive der drei rheinischen Kreise befinden sich heute in Düsseldorf (HStA D NRWkrA) und Speyer (LA SP Bestand E 3) sowie - als Teil des Mainzer Erzkanzlerarchivs - im Haus- Hof- und Staatsarchiv in Wien (HHStA Wien MEA kurrhein. Kreisakten; vgl. *Edütha Bucher*, *Inventar des Mainzer Reichserzkanzler - Archiv im Haus- Hof- und Staatsarchiv Wien, Koblenz 1990* (Inventar des Aktenarchivs der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz aufgrund der Verzeichnisse in den heutigen Eigentümer - Archiven, 1 = Veröff. d. Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, 54), S. 61 ff). Die kreisständische Überlieferung ist von unterschiedlichem Wert. Für die vorliegende zeitlich und aspektmäßig begrenzte Untersuchung erwiesen sich folgende Bestände als wesentlich: Die Bamberger Kreisakten (StA BA B 42 II) sowie die Ansbacher Kreistagsakten im StA N für den fränkischen Kreis, die badischen Kreisakten (GLA KA Abt. 51 I) sowie die Kreisakten des württembergischen Geheimen Rats (HStA S A 202) für den schwäbischen Kreis, die kurpfälzische Überlieferung (BayHStA K.bl.), das Mainzer Archiv (HHStA Wien MEA), die nassau-usingische Überlieferung (HStA WI Abt.131 IVa) sowie die Hessen Kassels (StA MR Best. 4e) für den oberrheinischen Kreis und ergänzend zu den Mainzer die Kurkölnener Akten (HStA D Kurköln VI) für den kurrheinischen Kreis, schließlich das Archiv des westfälischen Grafenkollegiums (StA DT L 41a) für den niederrheinisch-westfälischen Kreis. Weiterhin existiert in einigen Fällen die Überlieferung der ständischen Kreisgesandtschaften, so der Kurpfalz (GLA KA Abt. 77), Pfalz-Zweibrückens (StadtA F Oberrhein.Kreis, Nachl. Lehnemann), Hanau-Lichtenbergs (StA DA Abt. D 21 A), oder die Akten der Ansbacher Kreisgesandtschaft im StA N. Die Akten der jeweiligen territorialen Behörden wie im vorlie-

daß die Reichskreise vornehmlich mit der Militärorganisation des Reiches in Verbindung gebracht werden, wo sie nach der Reichsdefensionalordnung von 1681 und der Epoche der für die Institution der Kreise so bedeutenden Kreisassoziationen seit der Mitte des Jahrhunderts und zumal im Siebenjährigen Krieg eine als wenig rühmlich angesehene Rolle gespielt hatten. Man darf dabei jedoch nicht vergessen, daß die Militärorganisation nur eine von mehreren Kompetenzen der Kreise darstellte und in Friedenszeiten die politischen Schwerpunkte anders gesetzt waren².

Noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts traten die Reichskreise als regionale Reichsexekutive und Träger des föderativ-genossenschaftlichen Reichsaufbaus in der Verfassungswirklichkeit des Reichs in Erscheinung. In dieser Funktion berührten sie eine Reihe weiterer Aspekte des politischen und sozialen Lebens. Eine Beschäftigung mit den Reichskreisen wie im vorliegenden Falle wird demzufolge primär verfassungsgeschichtlicher Natur sein, ungeachtet der Bereiche, in denen die Kreispolitik wirksam wurde. Neben der reichsinnenpolitischen Bedeutung hatten die Kreise auch eine außenpolitische Relevanz, sie unterhielten Beziehungen zu einer Reihe europäischer Staaten. Ihnen oblag weiterhin die Organisation des überterritorialen Militärwesens und die Exekution der Reichsgerichtsurteile. Zwar hatten die Kreise kaum judikative Funktionen³, nahmen aber mit der Präsentation eines Teils der Reichskammergerichtsassessoren Einfluß auf die

genden Fall der Wirtschaftsverwaltung konnten bei der Vielzahl der Territorien und der zur Verfügung stehenden Zeit nur stichprobenartig berücksichtigt werden. Die ständischen Reichstagsakten sind bei einem sowohl Reich wie auch Reichskreise berührenden Thema ebenfalls heranzuziehen, was von *Theo Rohr*, *Der deutsche Reichstag vom Hubertusbürger Frieden bis zum Bayerischen Erbfolgekrieg (1763-1778)*, Phil. Diss. Bonn 1968, mit den Kurkölnener Reichstagsakten durchgeführt wurde. Im vorliegenden Fall wurden ergänzend Reichstagsakten von Hannover und Osnabrück, der Reichsstadt Frankfurt sowie Bayerns herangezogen. Im letzteren Falle sind nicht nur die bayerischen Regierungsakten (BayHStA K.schw.), sondern auch die Akten der kurbayerischen Reichstagsgesandtschaft (BayHStA K.bl.) berücksichtigt worden. Wie bereits von *Richard Fester*, *Franken und die Kreisverfassung*, Würzburg 1906 (Neujahrsbll., 1), S.76, erwähnt, sind schließlich die Akten der Reichskanzlei sowie der österreichischen Staatskanzlei für die Geschichte der Reichskreise von zentraler Bedeutung; aus diesen Beständen wurden Weisungen und Berichte an bzw. von den kaiserlichen Gesandten in den Reichskreisen und weiterhin Akten der kaiserlichen Kreisgesandtschaft - vor allem für den schwäbischen Kreis - herangezogen.

² Unlängst hat *Volker Press*, *Friedrich der Große als Reichspolitiker*, in: *Friedrich der Große, Franken und das Reich*, hrsg. v. Heinz Duchhardt (Köln, 1986 = *Bayreuther Hist. Kolloquien*, 1), S.25-56; hier S. 38 u. 43 f, wieder auf die "sehr aktive preußische Kreispolitik" im niederrheinisch-westfälischen Kreis, wo Preußen ebenso wie im ober- und niedersächsischen Reichskreis als Kreisstand vertreten war, sowie auf die "brandenburgische" Reichspolitik nach 1763 hingewiesen.

³ Zur Militärjustiz im schwäbischen Kreis s. *Heinz Mohnhaupt*, *Die verfassungsrechtliche Einordnung der Reichskreise in die Reichsorganisation*, in: *Der Kurfürst von Mainz und die Kreisassoziationen 1648-1746. Zur verfassungsmäßigen Stellung der Reichskreise nach dem Westfälischen Frieden*, hrsg. v. Karl Otmar Frh. v. Aretin (Wiesbaden, 1975 = *Veröff. d. Inst. f. europ. Gesch. Mainz*, Abtlg. Universalgesch., Beih.2), S.1-29; hier S.27.

Reichsjustiz⁴. Zu den klassischen Kompetenzen der Reichskreise gehörte schließlich die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und eine überterritoriale Wirtschaftspolitik. Hierunter fielen u.a. die Münz-, Finanz- und Steuerpolitik der Kreise, der Ausbau der Verkehrswege sowie eine regionale Handelspolitik.

Im Münzwesen behielten die Kreise auch nach dem letzten 1760 in Augsburg abgehaltenen gemeinsamen Münzprobationstag des fränkischen, bayerischen und schwäbischen Kreises ihre Aufsichtsfunktionen⁵. Der Einführung des Konventionsfußes in den süddeutschen Kreisen folgten Verhandlungen in den rheinischen Kreisen. Im April 1763 beschloß der kurrheinische Kreistag in Anlehnung an die Beschlüsse des oberrheinischen Kreises, die Ausprägung nicht konventionsmäßiger Münzen einzustellen. Als in der Person des Frankfurter Münzmeisters Johann Otto Trümmer ein neuer kur- und oberrheinischer Kreisgeneralwardein berufen wurde, geschah dies auch im Hinblick auf eine effiziente Durchführung dieser Beschlüsse⁶. Das Berufungsverfahren macht zudem die Zusammenarbeit der Münzbehörden verschiedener Kreise im Bereich gutachtlicher Stellungnahmen und personeller Überprüfungen deutlich. Schließlich blieben die Kreise auch weiterhin die wichtigste Münzaufsichtsbehörde wie an der Vielzahl der fränkischen, schwäbischen und oberrheinischen Münzpatente und an den regelmäßigen Quartalberichten des kur- und oberrheinischen Generalmünzwardeins abzulesen ist. Vorstellungen Kaiser Josephs II. über eine Reform des Reichsmünzwesens 1766/67 beinhalteten die Forderung, daß die Münzprobationstage "in sämtlichen Kreisen" abgehalten werden müßten⁷.

Die Finanz- und Steuerpolitik der Kreise betraf mehrere Bereiche, nämlich erstens die Reichs- und Kreissteuern einschließlich der Moderationen der Reichs- bzw. Kreismatrikel, zweitens das Haushaltswesen der Kreise, damit verbunden das Schuldenwesen und die Exekutionen gegen säumige Kreisstände, drittens die Haushaltssanierung einzelner Kreisstände durch den Kreis sowie viertens steuerpolitische Bezüge zu Auswärtigen wie sie in der Politik des schwäbischen Kreises gegen das österreichische Steuersystem sichtbar werden. Im Bereich der Reichs- und Kreissteuern übten die Reichskreise gerade auf diejenigen Territorien Wirkungen aus, die "den Entwick-

⁴ Vgl. *Sigrid Jahns*, Brandenburg-Preußen im System der Reichskammergerichts-Präsentationen 1648-1806, in: *Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich*, hrsg. v. Hermann Weber (Wiesbaden, 1980 = Veröff. d. Inst. f. Europ. Gesch. Mainz, Abt. Universalgesch., Beih. 8 = Beitr. zur Sozial- u. Verfassungsgesch. des Alten Reiches, 2), S. 169-202.

⁵ Zur Kreispolitik betreffend die Konventionsmünzen s.a. *Hermann Kellenbenz*, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte*, Bd. 1, München 1977, S.362 f. *Sicken*, *Der Fränkische Reichskreis*, S.293 ff.

⁶ Kurrhein. Kreisprotokoll v. 11.4.1763, HStA D Kurköln VI, 1818.

⁷ *Rohr*, *Der deutsche Reichstag*, S.105, 116 f; ksl. Kommissionsdekret v. 5.11.1766.